

Beschlussprotokoll

der 54. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der
HUBER+SUHNER AG, 29. März 2023, 17:00 – 18:35,
Sporthalle Mettlen, 8330 Pfäffikon ZH

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Formalien | 2 |
| 2 | Traktandum 1 Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022; Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle | 3 |
| 3 | Traktandum 2 Verwendung des Bilanzgewinnes | 4 |
| 4 | Traktandum 3 Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung | 4 |
| 5 | Traktandum 4 Wahlen in den Verwaltungsrat..... | 5 |
| 6 | Traktandum 5 Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss..... | 7 |
| 7 | Traktandum 6 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 | 8 |
| 8 | Traktandum 7 Genehmigung von Vergütungen an Verwaltungsrat und Konzernleitung..... | 9 |
| 9 | Traktandum 8 Wahl der Revisionsstelle | 11 |
| 10 | Traktandum 9 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters | 12 |
| 11 | Traktandum 10 Statutenrevision..... | 12 |

1 Formalien

Vorsitz

Urs Kaufmann, Präsident des Verwaltungsrates

Protokollführung

Cristina Dall'Oglio, Eglisau

Urkundsperson vom Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Pfäffikon ZH

Patrick Schlüssel, Notar

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Bratschi AG, Rechtsanwälte vertreten durch RA Kurt Blickenstorfer

Herr Blickenstorfer bestätigt, dass er am 28. März 2023 im Sinne des neuen Gesetzesartikels von Art. 689c Abs. 5 OR der Gesellschaft offengelegt hat, wie viele Stimmen total vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden und wie er pro Traktandum abstimmen werde, d.h. mit wie vielen Stimmen er jeweils JA stimme, mit wie vielen Stimmen er NEIN stimme und mit wie vielen Stimmen er sich ENTHALTE. Hierzu habe er auch die prozentuelle Aufteilung seiner Stimmabgabe angegeben.

Revisionsstelle

Ernst & Young AG vertreten durch Iwan Zimmermann, Revisionsexperte und leitender Revisor und Erik Zeller, Senior Manager

Einladung, Traktandierungsvorschläge

Die Einladung inklusive Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrates wurden im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 47 vom 8. März 2023 publiziert. Der Versand an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre ist am 7. März 2023 erfolgt, zusammen mit den Informationen über das vergangene Geschäftsjahr, entweder physisch oder auf Ihren Wunsch elektronisch am 8. März 2023. Die Aktionäre hatten die Möglichkeit den gesamten Geschäftsbericht 2022, bestehend aus Lagebericht, Corporate Governance Bericht, Vergütungsbericht, Finanzbericht und neu die nicht-finanzielle Berichterstattung sowie die integrierten Berichte der Revisionsstelle auf der Investoren-Webseite unter www.hubersuhner.com abzurufen und herunterzuladen. Auf das Inserat im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 9 vom 13. Januar 2023 sind keine Traktandierungsvorschläge eingereicht worden.

Der Versand an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre ist termingerecht erfolgt. Die Information zur GV ist somit rechtmässig erfolgt und die Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmung

Die Beschlussfassung sämtlicher Traktanden erfolgt mittels elektronischer Abstimmung.

Für den Beschluss zu Traktandum 10.1 ist gemäss Art. 704 Abs. 1. Ziff. 1 OR mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich. Enthaltene Stimmen wirken dort wie Nein-Stimmen.

Die Beschlussfassung zu den restlichen Traktanden erfolgt gemäss Art. 13 der Statuten mit der relativen Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden demzufolge nicht mit den Abstimmungsergebnissen wiedergegeben.

Präsenz

An der Generalversammlung sind um 17:00 Uhr 317 Aktionäre anwesend. Insgesamt werden 12 911 856 Aktienstimmen und der Betrag von CHF 3 227 964 Aktiennennwerte vertreten. Der unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertritt 10 731 483 Stimmen.

Protokoll

Das Protokoll der heutigen Generalversammlung wird in zwei Teilen errichtet. Über die Beschlüsse der Generalversammlung zu den nicht beurkundungsbedürftigen Traktanden 1 bis 9 wird das vorliegende Protokoll geführt. Über die Beschlüsse zu Traktandum 10 wird durch die Urkundsperson eine separate öffentliche Urkunde errichtet.

2 Traktandum 1**Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022; Genehmigung Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle****Antrag**

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Revisionsstelle beantragt der Verwaltungsrat, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Herr Zimmermann bestätigt, dass er keine weiteren Bemerkungen hat.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|---------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 881 412 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 440 707 Stimmen |
| Ja | 99.99 % | 12 881 136 Stimmen |
| Nein | 0.01 % | 276 Stimmen |

Beschluss

Die Generalversammlung hat den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 genehmigt.

3 Traktandum 2 Verwendung des Bilanzgewinnes

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzgewinn von TCHF 367 620 wie folgt zu verwenden:

Dividende

| | |
|--------------------------------|---------------|
| CHF 2.10 brutto pro Namenaktie | TCHF (38 943) |
| Vortrag auf neue Rechnung | TCHF 328 677 |

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | 12 903 469 Stimmen |
| Relatives Mehr | 6 451 735 Stimmen |

| | | |
|------|---------|--------------------|
| Ja | 99.95 % | 12 898 214 Stimmen |
| Nein | 0.05 % | 5 255 Stimmen |

Beschluss

Die Generalversammlung hat die Verwendung des Bilanzgewinnes genehmigt.

4 Traktandum 3 Entlastung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen. Er weist darauf hin, dass in Übereinstimmung mit Art. 695 OR alle jene Personen, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, nicht stimmberechtigt sind.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|---------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 613 933 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 306 967 Stimmen |
| Ja | 99.68 % | 12 574 140 Stimmen |
| Nein | 0.32 % | 39 793 Stimmen |

Beschluss

Die Generalversammlung erteilt dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 in globo die Entlastung.

5 Traktandum 4 Wahlen in den Verwaltungsrat

Die Wahlen des Verwaltungsrates und die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates erfolgen im Verfahren der kombinierten Traktandierung, in der in einem Abstimmungsdurchgang aber dennoch einzeln die Wahlen der Verwaltungsräte und des Präsidenten abgestimmt werden.

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wiederwahl von Urs Kaufmann, Beat Kälin, Monika Bütler, Rolf Seiffert, Franz Studer, Jörg Walther und die Neuwahl von Marina Bill und Kerstin Günther als Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Wiederwahl von Urs Kaufmann zum Präsidenten des Verwaltungsrats für die Amtsdauer eines Jahres bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der HUBER+SUHNER AG.

Es erfolgen keine Wortmeldungen zum Traktandum. In Ausübung seiner Leitungsfunktion, kommt der Vorsitzende dem Wunsch eines Teilnehmers, dass sich die neuen vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrates persönlich der Versammlung vorstellen sollen nicht nach, da alle notwendigen Informationen zum Lebenslauf bereits ausführlich bekannt gegeben worden sind.

Abstimmung**Wiederwahl von Urs Kaufmann und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrates**

| | | |
|---------------------------|---------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 901 226 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 450 614 Stimmen |
| Ja | 97.88 % | 12 627 870 Stimmen |
| Nein | 2.12 % | 273 356 Stimmen |

Wiederwahl von Beat Kälin

Gültig abgegebene Stimmen 12 900 379 Stimmen

Relatives Mehr 6 450 190 Stimmen

Ja 92.66 % 11 953 644 Stimmen

Nein 7.34 % 946 735 Stimmen

Wiederwahl von Monika Bütler

Gültig abgegebene Stimmen 12 901 549 Stimmen

Relatives Mehr 6 450 775 Stimmen

Ja 87.82 % 11 330 789 Stimmen

Nein 12.18 % 1 570 760 Stimmen

Wiederwahl von Rolf Seiffert

Gültig abgegebene Stimmen 12 883 493 Stimmen

Relatives Mehr 6 441 747 Stimmen

Ja 98.91 % 12 743 225 Stimmen

Nein 1.09 % 140 268 Stimmen

Wiederwahl von Franz Studer

Gültig abgegebene Stimmen 12 897 686 Stimmen

Relatives Mehr 6 448 844 Stimmen

Ja 98.60 % 12 717 648 Stimmen

Nein 1.40 % 180 038 Stimmen

Wiederwahl von Jörg Walther

Gültig abgegebene Stimmen 12 859 122 Stimmen

Relatives Mehr 6 429 562 Stimmen

Ja 99.67 % 12 816 843 Stimmen

Nein 0.33 % 42 279 Stimmen

Neuwahl von Marina Bill

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 763 462 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 381 732 Stimmen |

| | | |
|------|---------|--------------------|
| Ja | 99.78 % | 12 736 251 Stimmen |
| Nein | 0.22 % | 27 211 Stimmen |

Neuwahl von Kerstin Günther

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 894 388 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 447 195 Stimmen |

| | | |
|------|---------|--------------------|
| Ja | 99.63 % | 12 847 639 Stimmen |
| Nein | 0.37 % | 46 749 Stimmen |

Beschluss

Beat Kälin, Monika Bütler, Rolf Seiffert, Franz Studer, Jörg Walther, Marina Bill und Kerstin Günther werden als Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Urs Kaufmann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates je einzeln von der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt.

6 Traktandum 5**Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss****Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt Monika Bütler, Beat Kälin und neu Marina Bill als Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer eines Jahres bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung der HUBER+SUHNER AG zu wählen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen zum Traktandum.

Abstimmungen**Wiederwahl von Monika Bütler**

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 891 563 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 445 782 Stimmen |

| | | |
|------|---------|--------------------|
| Ja | 80.33 % | 10 356 465 Stimmen |
| Nein | 19.67 % | 2 535 098 Stimmen |

Wiederwahl von Beat Kälin

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 886 215 Stimmen |
|---------------------------|--|--------------------|

| | | |
|----------------|--|-------------------|
| Relatives Mehr | | 6 443 108 Stimmen |
|----------------|--|-------------------|

| | | |
|----|---------|--------------------|
| Ja | 85.02 % | 10 957 062 Stimmen |
|----|---------|--------------------|

| | | |
|------|---------|-------------------|
| Nein | 14.98 % | 1 929 153 Stimmen |
|------|---------|-------------------|

Neuwahl von Marina Bill

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 890 043 Stimmen |
|---------------------------|--|--------------------|

| | | |
|----------------|--|-------------------|
| Relatives Mehr | | 6 445 022 Stimmen |
|----------------|--|-------------------|

| | | |
|----|---------|--------------------|
| Ja | 99.64 % | 12 844 222 Stimmen |
|----|---------|--------------------|

| | | |
|------|--------|----------------|
| Nein | 0.36 % | 45 821 Stimmen |
|------|--------|----------------|

Beschluss

Monika Bütler, Beat Kälin und Marina Bill werden von der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer in den Nominations- und Vergütungsausschuss gewählt.

Nach erfolgter Beschlussfassung, interpretiert der Vorsitzende auf Anfrage eines Teilnehmers das Ergebnis der Wahlen in den Nominations- und Vergütungsausschuss.

7 Traktandum 6**Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022****Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zuzustimmen. Der Vergütungsbericht findet sich als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2022.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 191 886 Stimmen |
|---------------------------|--|--------------------|

| | | |
|----------------|--|-------------------|
| Relatives Mehr | | 6 095 944 Stimmen |
|----------------|--|-------------------|

| | | |
|----|---------|-------------------|
| Ja | 67.92 % | 8 280 961 Stimmen |
|----|---------|-------------------|

| | | |
|------|---------|-------------------|
| Nein | 32.08 % | 3 910 925 Stimmen |
|------|---------|-------------------|

Beschluss

Die Generalversammlung stimmt dem Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu.

8 Traktandum 7

Genehmigung von Vergütungen an Verwaltungsrat und Konzernleitung

Gemäss Art. 23 der Statuten sind vier verschiedene Gesamtbeträge zu genehmigen. Die fixen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung werden prospektiv genehmigt, die aktienbasierte Vergütung des Verwaltungsrates bzw. die variablen Vergütungen der Konzernleitung retrospektiv, das heisst erst nach Vorliegen des effektiven Jahresergebnisses, wobei die jeweils referenzierte Periode für die vier Abstimmungen eine andere ist.

Traktandum 7.1

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von TCHF 1 100 für die einjährige Amtsdauer beginnend mit dem Abschluss der Generalversammlung 2023 bis zum Abschluss der Generalversammlung 2024 für die fixen Vergütungen des Verwaltungsrates zu genehmigen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|---------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 169 076 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 084 539 Stimmen |
| Ja | 95.09 % | 11 571 655 Stimmen |
| Nein | 4.91 % | 597 421 Stimmen |

Beschluss

Die maximale fixe Gesamtvergütung an den Verwaltungsrat für die einjährige Amtsdauer ab der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 von TCHF 1 100 wird von der Generalversammlung genehmigt.

Traktandum 7.2

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von TCHF 2 900 für die Periode ab dem 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 für die fixen Vergütungen der Konzernleitung zu genehmigen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|---------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 248 508 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 124 255 Stimmen |
| Ja | 99.06 % | 12 134 111 Stimmen |
| Nein | 0.94 % | 114 397 Stimmen |

Beschluss

Die maximale Gesamtsumme für die fixen Vergütungen an die Konzernleitung für die Periode vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 von TCHF 2 900 wird von der Generalversammlung genehmigt.

Traktandum 7.3**Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von TCHF 650 für die aktienbasierten Vergütungen des Verwaltungsrates für die abgelaufene einjährige Amtsdauer beginnend mit dem Abschluss der Generalversammlung 2022 bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023 zu genehmigen.

Die aktienbasierte Vergütung des Verwaltungsrates beruht auf einer festen Anzahl von Aktien. Die effektive Übertragung der Aktien erfolgt nach der Genehmigung der Generalversammlung. Die zur Genehmigung stehende Summe für die abgelaufene Amtsperiode basiert auf dem Marktwert von 6 400 Aktien zum durchschnittlichen Schlusskurs der letzten 5 Handelstage vor dem 22. Februar 2023. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|---------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 107 627 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 053 814 Stimmen |
| Ja | 98.96 % | 11 982 201 Stimmen |
| Nein | 1.04 % | 125 426 Stimmen |

Beschluss

Der maximale Gesamtbetrag für die aktienbasierten Vergütungen des Verwaltungsrates für die abgelaufene einjährige Amtsdauer beginnend mit dem Abschluss der Generalversammlung 2022 bis zum Abschluss der Generalversammlung 2023 von TCHF 650 wird von der Generalversammlung genehmigt.

Traktandum 7.4**Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag von TCHF 2 100 für die variablen Vergütungen der Konzernleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Die variable Vergütung der Konzernleitung besteht aus einem Cash Bonus und einer variablen Anzahl von Aktien. Die aktienbasierte Vergütung basiert auf dem Marktwert von 11 800 Aktien zum durchschnittlichen Schlusskurs der letzten 5 Handelstage vor dem 22. Februar 2023. Der Börsenkurs der Aktien unterliegt Schwankungen, weshalb der Wert der aktienbasierten Vergütung zum Zeitpunkt der Übertragung höher oder tiefer als der traktandierte Wert sein kann. Die Auszahlung des Bonus respektive die effektive Übertragung der Aktien erfolgt erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|---------|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 249 740 Stimmen |
| Relatives Mehr | | 6 124 871 Stimmen |
| Ja | 93.71 % | 11 479 349 Stimmen |
| Nein | 6.29 % | 770 391 Stimmen |

Beschluss

Der maximale Gesamtbetrag für die variablen Vergütungen an die Konzernleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 von TCHF 2 100 wird von der Generalversammlung genehmigt.

9 Traktandum 8

Wahl der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Wiederwahl von Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, 4051 Basel, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 898 386 Stimmen |
|---------------------------|--|--------------------|

| | | |
|----------------|--|-------------------|
| Relatives Mehr | | 6 449 194 Stimmen |
|----------------|--|-------------------|

| | | |
|----|---------|--------------------|
| Ja | 99.68 % | 12 857 615 Stimmen |
|----|---------|--------------------|

| | | |
|------|--------|----------------|
| Nein | 0.32 % | 40 771 Stimmen |
|------|--------|----------------|

Beschluss

Ernst & Young AG, Basel wird von der Generalversammlung als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

10 Traktandum 9**Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters****Antrag**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Wiederwahl von Bratschi AG, Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 70, 8021 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für ein Amtsjahr bis Ende der Generalversammlung 2024.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

| | | |
|---------------------------|--|--------------------|
| Gültig abgegebene Stimmen | | 12 899 764 Stimmen |
|---------------------------|--|--------------------|

| | | |
|----------------|--|-------------------|
| Relatives Mehr | | 6 449 883 Stimmen |
|----------------|--|-------------------|

| | | |
|----|---------|--------------------|
| Ja | 99.83 % | 12 877 925 Stimmen |
|----|---------|--------------------|

| | | |
|------|--------|----------------|
| Nein | 0.17 % | 21 839 Stimmen |
|------|--------|----------------|

Beschluss

Bratschi AG, Rechtsanwälte, Zürich wird von der Generalversammlung als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer bis am Ende der Generalversammlung 2024 gewählt.

11 Traktandum 10**Statutenrevision**

Es wird auf die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der 54. ordentlichen Generalversammlung über die Statutenänderung der HUBER+SUHNER AG (CH-105.815.317) mit Sitz in Herisau, vom 29. März 2023 in Pfäffikon verweisen, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Zum Abschluss wird hingewiesen, dass alle Informationen zum Geschäftsgang auf der Investoren-Webseite unter www.hubersuhner.com abrufbar sind.

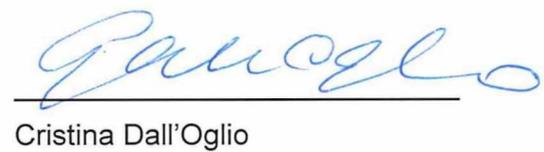
3. April 2023

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:



Urs Kaufmann



Cristina Dall'Oglio

Öffentliche Urkunde

über die

**Beschlüsse der Generalversammlung 2023 zu den Traktanden
Ziffern 10.1 bis 10.5**

- teilweise Statutenrevision -
der

Huber+Suhner AG

(UID: CHE-105.815.317)

mit Sitz in Herisau AR

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Pfäffikon ZH hat an der heute ab 17.00 Uhr bis 18.35 Uhr, in 8330 Pfäffikon, Turnhalle Mettlen, stattgefundenen 54. ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktanden Ziff. 10.1 bis 10.5 errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Herr Urs Kaufmann, von Triengen, in Rapperswil-Jona, Präsident des Verwaltungsrates, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführerin und Stimmzählerin, Frau Cristina Dall'Oglio, von Sorengo, in Eglisau.

Der Vorsitzende stellt fest:

- **Einladung**

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch schriftliche persönliche Einladung vom 07.03.2023 an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre.

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

- **Publikation**

Die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist in der Ausgabe vom 8. März 2023 erfolgt.

- **Präsenz**

Vom gesamten Aktienkapital von CHF 5'050'000.00, eingeteilt in 20'200'000 Namenaktien zu je CHF 0.25, sind heute vertreten durch:

a) Aktionäre

317

2'180'373 Namenaktien zu je CHF 0.25

b) den gewählten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter i.S. von Art. 689c OR,

Herr Dr. Kurt U. Blickenstorfer, Bratschi AG, Bahnhofstrasse 70, 8021 Zürich,

10'731'483 Namenaktien zu je CHF 0.25

Insgesamt sind total 12'911'856 Aktienstimmen bzw. CHF 3'227'964 Aktiennennwerte vertreten, was 63.92 % des gesamten Aktienkapitals entspricht.

- **Mehrheiten:**

Für das Traktandum Ziff. 10.1 beträgt die 2/3-Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen 8'607'904 und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte CHF 1'613'982.25.

- **Beschlussfähigkeit**

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gemäss Gesetz entscheidet die Generalversammlung über das Traktandum Ziff. 10.1 mit 2/3 (zwei Drittel) der vertretenen Aktienstimmen und gleichzeitig der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum Ziff. 10.1 beantragt der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates mit dem Antrag um entsprechende Beschlussfassung was folgt:

Die Generalversammlung beschliesst, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Revidierter Text (Änderungen fett)

"Art. 2

Zweck der Gesellschaft **ist die Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere an Industrie- und Handelsunternehmen sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die nachhaltige Führung einer Unternehmensgruppe und die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Konnektivitätslösungen sowie von Lösungen in verwandten Gebieten.** Die Gesellschaft kann alle **kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen**, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum **und Immaterialgüterrechte** erwerben, belasten oder veräussern, **sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.**

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

Gegen diesen Antrag des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

Die Erläuterungen und Verhandlungen zu diesem Traktandum sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Urkunde.

Dann folgt die **Beschlussfassung** in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem gültigen Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen:
12'881'632, welche ein Aktienkapital von CHF 3'220'408 vertreten,
- Nein-Stimmen:
13'923, welche ein Aktienkapital von CHF 3'480.75 vertreten,
- Enthaltungen:
16'381, welche ein Aktienkapital von CHF 4'095.25 vertreten,

beschlossen hat,

und dabei die Quoren von Art. 704 OR erfüllt hat.

III.

Zu Traktandum Ziff. 10.2 beantragt der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates mit dem Antrag um entsprechende Beschlussfassung was folgt:

Die Generalversammlung beschliesst, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Revidierter Text (Änderungen fett)

"Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'050'000 und ist eingeteilt in 20'200'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.25.

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt."

~~Art. 3 Abs. 3~~

"Art. 5 Abs. 1 Ziffer 3

3. wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird, **dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt."**

"Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates **und der Konzernleitung**
4. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, **insbesondere Festsetzung der Dividende**
6. **Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses**
7. **Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve**
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
9. **Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft**
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden."

"Art. 9 Abs. 1 bis Abs. 6

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft und ergänzend elektronisch an alle im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre und Nutzniesser.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- 1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung**
- 2. die Verhandlungsgegenstände**
- 3. die Anträge des Verwaltungsrats und kurze Begründung dieser Anträge**
- 4. gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung**
- 5. der Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.**

Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit dem Begehren um Traktandierung oder zu den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 60 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können."

"Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und die **Mehrheit** der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist **insbesondere** erforderlich für:

1. **die Änderung des Gesellschaftszwecks**
2. **die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist**
3. **die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen**
4. **die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts**
5. **die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands**
6. **die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien**
7. **die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien**
8. **die Einführung von Stimmrechtsaktien**
9. **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals**
10. **die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung**
11. **eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland**
12. **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft**
13. **die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft**
14. **die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel**
15. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
16. die Auflösung der Gesellschaft."

"Art. 14 Abs. 2

Es stehen ihm die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Bestimmung der Vergütungspolitik und Erstellung des Vergütungsberichtes
7. Erstellung des Konzernberichtes, des Geschäftsberichtes und des Lageberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse
8. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung** und Benachrichtigung des **Gerichts** im Falle der Überschuldung
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien

10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen
11. Vorschlag eines zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens."

"Art. 30

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu 5 und ein Mitglied der Konzernleitung bis zu 3 Mandate **in vergleichbaren Funktionen bei anderen** börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf ferner bis zu 20 **und ein Mitglied der Konzernleitung bis zu 5 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei nicht-kotierten Unternehmen mit wirtschaftlichen Zweck innehaben**. Generell darf die Übernahme von Mandaten das Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

Mandate bei durch die Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften und Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat bzw. Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, zählen für die Bestimmung nicht als Mandate ausserhalb des Konzerns.

Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Konzerns, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung **einer solchen Mandatsfunktion** ausgeübt werden, sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen."

Art. 30 Abs. 5

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter. Gegen diesen Antrag des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

Die Erläuterungen und Verhandlungen zu diesem Traktandum sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Urkunde.

Dann folgt die **Beschlussfassung** in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen:
12'768'103, welche ein Aktienkapital von CHF 3'192'025.75 vertreten,
- Nein-Stimmen:
130'315, welche ein Aktienkapital von CHF 32'578.75 vertreten,

mit total 12'898'418 gültig abgegebenen Stimmen,

beschlossen hat.

IV.

Zu Traktandum Ziff. 10.3 beantragt der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates mit dem Antrag um entsprechende Beschlussfassung was folgt:

Die Generalversammlung beschliesst, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Revidierter Text (Änderungen fett)

"neuer Art. 9 Abs. 7

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter. Gegen diesen Antrag des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

Die Erläuterungen und Verhandlungen zu diesem Traktandum sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Urkunde.

Dann folgt die **Beschlussfassung** in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen:
11'037'888, welche ein Aktienkapital von CHF 2'759'472 vertreten,
- Nein-Stimmen:
1'857'955, welche ein Aktienkapital von CHF 464'488.75 vertreten,

mit total 12'895'843 gültig abgegebenen Stimmen,

beschlossen hat.

V.

Zu Traktandum Ziff. 10.4 beantragt der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates mit dem Antrag um entsprechende Beschlussfassung was folgt:

Die Generalversammlung beschliesst, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Revidierter Text (Änderungen fett)

"Art. 16

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und seine Geschäftstätigkeit in einem Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Mittel gegeben. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden. Das Mehrheitsquorum ist nicht erforderlich für die Feststellung über die Kapitalerhöhung, die Kapitalherabsetzung und den Wechsel der Währungen des Aktienkapitals sowie die dazugehörigen Statutenänderungen.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich."

"Art. 34 Abs. 1

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen **oder auf elektronischem Weg** erfolgen."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter. Gegen diesen Antrag des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

Die Erläuterungen und Verhandlungen zu diesem Traktandum sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Urkunde.

Dann folgt die **Beschlussfassung** in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen:
12'525'208, welche ein Aktienkapital von CHF 3'131'302 vertreten,
- Nein-Stimmen:
296'343, welche ein Aktienkapital von CHF 74'085.75 vertreten,

mit total 12'821'551 gültig abgegebenen Stimmen,

beschlossen hat.

VI.

Zu Traktandum Ziff. 10.5 beantragt der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates mit dem Antrag um entsprechende Beschlussfassung was folgt:

Die Generalversammlung beschliesst, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Revidierter Text (Änderungen fett)

"Art. 1

Unter der Firma Huber+Suhner AG (Huber+Suhner SA, Huber+Suhner Ltd) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Herisau."

"Art. 4 Abs. 2

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen **einfachen** Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen **einfachen** Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden. "

"Art. 6

Die Namenaktien werden in Form von **einfachen** Wertrechten **ausgegeben im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung)**. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen. **Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.**

A. Bucheffekten

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / **einfaches** Wertrecht).

B. Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems (Heim- / Emittentenverwahrung)

Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch **einfache** Wertrechte ersetzen.

Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (**einfache** Wertpapiere) ersetzen sowie einem einzigen Aufbewahrer anvertraute Globalurkunden (Wertpapiere) und Wertpapiere durch **einfache** Wertrechte ersetzen.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein."

"Art. 11

Jede Aktie, **die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist**, berechtigt zu einer Stimme."

"Art. 30 Abs. 2

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf ferner bis zu 10 und ein Mitglied der Konzernleitung bis zu 5 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei nichtkотиerten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben. Generell darf die Übernahme von Mandaten das Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. "

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter. Gegen diesen Antrag des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

Die Erläuterungen und Verhandlungen zu diesem Traktandum sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Urkunde.

Dann folgt die **Beschlussfassung** in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert mit folgendem Abstimmungsergebnis:

- Ja-Stimmen:
12'864'590, welche ein Aktienkapital von CHF 3'216'147.50 vertreten,
- Nein-Stimmen:
18'302, welche ein Aktienkapital von CHF 4'575.50 vertreten,

mit total 12'882'892 gültig abgegebenen Stimmen,

beschlossen hat.

VII.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IX.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die erforderliche Handelsregisteranmeldung abzugeben.

Pfäffikon ZH, 29.03.2023



NOTARIAT PFÄFFIKON ZH

Patrick Schlüssel, Notar

Statuten der Huber+Suhner AG, Herisau

I Firma, Sitz, und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Huber+Suhner AG (Huber+Suhner SA, Huber+Suhner Ltd) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Herisau.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere an Industrie- und Handelsunternehmen sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die nachhaltige Führung einer Unternehmensgruppe und die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Konnektivitätslösungen sowie von Lösungen in verwandten Gebieten. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten oder veräussern, sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und finanzieren.

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'050'000 und ist eingeteilt in 20'200'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.25.

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Namenaktionäre sowie die Nutzniesser mit Stimmrecht mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser mit Stimmrecht nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen einfachen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen einfachen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches und des Wertrechtbuches an Dritte delegieren.

Art. 5

Der Verwaltungsrat nimmt die Eintragung in das Aktienbuch vor. Er kann die Eintragung als Namenaktionär mit Stimmrecht verweigern:

1. wenn der Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär direkt oder indirekt mehr als 5 % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien auf sich vereinigen würde
2. soweit und solange die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft nach den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen
3. wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche zum Zweck der Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 als ein Erwerber.

Die Eintragungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien infolge Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht kann die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht nicht verweigert werden.

Art. 6

Die Namenaktien werden in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung). Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.

A. Bucheffekten

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / einfaches Wertrecht).

B. Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems (Heim- / Emittentenverwahrung)

Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch einfache Wertrechte ersetzen.

Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (einfache Wertpapiere) ersetzen sowie einem einzigen Aufbewahrer anvertraute Globalurkunden (Wertpapiere) und Wertpapiere durch einfache Wertrechte ersetzen.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
4. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende
6. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft und ergänzend elektronisch an alle im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre und Nutzniesser.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung
2. die Verhandlungsgegenstände
3. die Anträge des Verwaltungsrats und kurze Begründung dieser Anträge
4. gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung
5. der Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit dem Begehren um Traktandierung oder zu den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 60 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 11

Jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.

Art. 12

Stellvertretung an der Generalversammlung ist mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch eine andere natürliche oder juristische Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, möglich.

Hat ein Aktionär die Stellvertretung für einen anderen Aktionär übernommen, so kann er für eigene und vertretene Aktien zusammen nicht mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals auf sich vereinigen. Stellvertreter, die nicht Aktionäre sind, können nicht mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten. Dabei gelten natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen, als eine Person. Die Beschränkung gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von dieser Regel beschliessen.

Art. 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist insbesondere erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien

8. die Einführung von Stimmrechtsaktien
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel
15. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern der Vorsitzende nichts anderes anordnet oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10% der vertretenen Stimmen verfügen, Schriftlichkeit verlangen. Die elektronische Abstimmung ist der Schriftlichkeit gleichgesetzt.

B. Verwaltungsrat

(i) Der Gesamt-Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Es stehen ihm die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Festlegung der Organisation
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Bestimmung der Vergütungspolitik und Erstellung des Vergütungsberichtes
7. Erstellung des Konzernberichtes, des Geschäftsberichtes und des Lageberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen

11. Vorschlag eines zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens.

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich und einzeln gewählt. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten ernennen und bestimmt einen Sekretär, welcher nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht.

Art. 16

Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation und seine Geschäftstätigkeit in einem Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Mittel gegeben. Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden. Das Mehrheitsquorum ist nicht erforderlich für die Feststellung über die Kapitalerhöhung, die Kapitalherabsetzung und den Wechsel der Währungen des Aktienkapitals sowie die dazugehörigen Statutenänderungen.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder Teile derselben an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

(ii) Nominations- und Vergütungsausschuss

Art. 18

Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden jährlich und einzeln von der Generalversammlung gewählt. Das Amt der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

dauert bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Der Nominations- und Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
2. Beratung der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung und Antragstellung an den Verwaltungsrat
3. Vorbereitung des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrats
4. Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung
5. Beschlussfassung oder Vorbereitung von Beschlüssen durch den Verwaltungsrat oder andere Organe gemäss den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften.

Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Nominierung, Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

Art. 20

Detaillierte Bestimmungen über Zuständigkeit, Aufgaben, Arbeitsweise und Berichterstattung des Nominations- und Vergütungsausschusses werden in einem eigenen Reglement festgelegt, welches einen Anhang zum Organisationsreglement bildet.

C. Revisionsstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Das Amt der Revisionsstelle endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

V Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Art. 23

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

- 1) Die maximale fixe Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung
- 2) Die maximale in Form von Aktien auszuzahlende Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die Dauer des einjährigen am Abschluss der Generalversammlung ablaufenden Verwaltungsratsmandates
- 3) Die maximale fixe Gesamtvergütung der Konzernleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres
- 4) Die variable Gesamtvergütung der Konzernleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden Gesamtbetrag oder mehrere Teilbeträge festlegen und diese der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten oder eine neue Generalversammlung einberufen.

Art. 24

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung in bar und aus einer langfristig ausgerichteten Prämie in Form einer festen Anzahl von Aktien. Die Mitgliedschaft an Ausschüsse berechtigt zu einer zusätzlichen fixen Vergütung.

Art. 25

Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung besteht aus einer fixen Vergütung in bar und einer variablen Vergütung. Die variable Vergütung besteht aus verschiedenen Elementen, namentlich aus einer in bar bezahlten erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung (Bonus) und einer langfristig ausgerichteten Prämie in der Form von Aktien.

Art. 26

Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses anhand folgender Grundsätze die erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung (Bonus) der Mitglieder der Konzernleitung fest:

- 1) Der Betrag des Bonus hängt von der Erreichung der jährlich im Voraus definierten, gewichteten Ziele (Konzernziele betreffend Unternehmenserfolg und individuelle Ziele) ab
- 2) Ein Ziel-Bonus wird jährlich festgelegt

- 3) Bei Nichterreichen der Ziele kann der Bonus bis auf null sinken, bei deutlichem Übertreffen aller Ziele kann der Bonus den Zielbonus übersteigen
- 4) Der Bonus wird in bar entrichtet.

Art. 27

Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses anhand folgender Grundsätze fest, wie viele Aktien der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung zugeteilt werden:

- 1) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Anzahl Aktien, die leistungs- und erfolgsunabhängig ist
- 2) Eine Anzahl von Zielaktien wird für die Mitglieder der Konzernleitung jährlich festgelegt
- 3) Die Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Konzernleitung wird anhand der Erreichung von festgelegten Faktoren bestimmt. Bei Überschreitung der Ziele kann die Anzahl der zugeteilten Aktien die Zielaktien übersteigen
- 4) Die Aktien unterliegen minimalen Haltefristen, wobei diese bei einem Kontrollwechsel sowie bei Invalidität, Tod und Liquidation der Gesellschaft dahinfallen können
- 5) Für die Bestimmung des Wertes der Aktien wird auf den Börsenkurs abgestellt
- 6) Die Deckung von Aktienplänen kann durch genehmigtes oder bedingtes Kapital oder eigene Aktien erfolgen.

Art. 28

Der Verwaltungsrat kann für Mitglieder der Konzernleitung, die nach der Genehmigung der fixen Vergütung ernannt werden, zusätzliche fixe Vergütungen genehmigen. In diesem Fall darf der Totalbetrag der genehmigten fixen Vergütungen für Konzernleitungsmitglieder um maximal 20 %, bzw. im Fall der Neuwahl des Vorsitzenden der Konzernleitung/CEO um 40 %, pro neues Konzernleitungsmitglied erhöht werden.

Art. 29

Werden Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ausbezahlt für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandats als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, so sind diese Vergütungen auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

VI Mandate ausserhalb des Konzerns

Art. 30

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bis zu 5 und ein Mitglied der Konzernleitung bis zu 3 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf ferner bis zu 10 und ein Mitglied der Konzernleitung bis zu 5 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei nichtkotierten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck innehaben. Generell darf die Übernahme von Mandaten das Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

Mandate bei durch die Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften und Mandate, welche das Mitglied in Ausübung seiner Funktion als Verwaltungsrat bzw. Konzernleitungsmitglied wahrnimmt, zählen für die Bestimmung nicht als Mandate ausserhalb des Konzerns.

Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Konzerns, Doppelfunktionen sowie Mandate, welche in Ausübung einer solchen Mandatsfunktion ausgeübt werden, sind für diese Bestimmung als ein Mandat zu zählen.

VII Verträge, auf welchen Vergütungen basieren

Art. 31

Die Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung werden in der Regel auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beläuft sich auf maximal zwölf Monate. Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

VIII Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Gewinnverwendung

Art. 32

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

IX Auflösung und Liquidation

Art. 33

Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes durchzuführen.

IX Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 34

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Hiermit bestätige ich, der unterzeichnende Notar des Notariates Pfäffikon ZH, dass die vorstehenden Statuten von der Generalversammlung genehmigt wurden und den gültigen Statuten der Huber+Suhner AG entsprechen.

Pfäffikon ZH, den 29.03.2023

NOTARIAT PFÄFFIKON ZH



A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Patrick Schlüssel, Notar